



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 5. April 2017
Zl. K-162/040417/DR,LO

GZ: BKA-633 740/1-V/2/a/17

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Österreichische Gemeindebund teilt mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Regelungen bestehen. Insofern wird der Tenor der Stellungnahmen vom 8. März 2017 (Zl. B,K-162/080317/DR,SE) und vom 23. März 2017 (Zl. B,K-162/230317/DR,SE) aufrecht erhalten.

Die im Entwurf des Integrationsgesetzes vorgesehenen Meldepflichten (vgl. dazu § 21 Abs. 2 Z. 6 bis 8 iVm Abs. 4) sind zwar grundsätzlich vom Bundesministerium für Bildung zu melden, womit die Gemeinden als Schulerhalter der Pflichtschulen nicht unmittelbar betroffen sind. Dennoch weist der Österreichische



Gemeindebund erneut darauf hin, dass derlei Daten (etwa Schüler gegliedert nach Asylwerber, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte und aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit und Schultyp) derzeit nirgendwo aufliegen.

Diese Daten berühren daher die Gemeinden als Pflichtschulerhalter und können einen entsprechenden Verwaltungsaufwand auslösen, der jedoch in der wirkungsorientierten Folgeabschätzung zur Regierungsvorlage nicht berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel